AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

56. Jahrgang **Celle, den 06.01.2026** **Nr. 1**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

2 Kreiswahl unter Berücksichtigung der Wiederholungswahl am 13. Februar 2022, Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Celle

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

2 Gemeinde Hambühren, Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer A für das Jahr 2026 in der Gemeinde Hambühren

3 Gemeinde Wietze, 9. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wietze

5 Gemeinde Wietze, 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wietze

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Kreiswahl unter Berücksichtigung der Wiederholungswahl am 13. Februar 2022, Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Celle

Der bei der Wiederholungswahl der Kreiswahl im Wahlbereich 3 auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) in Niedersachsen für die durch Personenwahl gewählte Bewerberin Frau Ina Boy nachgerückte Kreistagsabgeordnete, Herr Karl-Thomas Rammelkamp, hat durch schriftliche Verzichtserklärung sein Mandat im Kreistag verloren. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 festgestellt, dass der Sitz auf die nächste zur Verfügung stehende Ersatzperson der SPD in Niedersachsen, Herrn Jens Neumann, übergeht.

Celle, den 05.01.2026
Landkreis Celle

Carteuser
Stellv. Kreiswahlleiter

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Hambühren, Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer A für das Jahr 2026 in der Gemeinde Hambühren

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht hierdurch und gilt für die Grundsteuer A.

Der Rat der Gemeinde Hambühren hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 eine neue Realsteuerhebesatzsatzung beschlossen. Diese wurde im Amtsblatt Nr. 106 des Landkreises Celle vom 23.12.2025 bekannt gemacht und gilt ab dem Jahr 2026.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A, also für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, wurde darin unverändert ab dem 01.01.2026 auf 570 v. H. festgesetzt.

Somit sind hinsichtlich der Grundsteuer A keine Änderungen seit 2025 eingetreten.

Daher kann auf die Versendung von neuen Steuerbescheiden für die Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2026 verzichtet werden.

Die Grundsteuer A wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer A 2026 in einem Betrag am 1. Juli 2026 fällig.

In den Fällen, in denen eine Änderung eingetreten ist, wie z. B. die Änderung des Grundsteuermessbetrages oder ein Eigentümerwechsel, ergeht ein neuer Steuerbescheid. Im Falle des Eigentümerwechsels ist zu beachten, dass der Steuerbescheid für den bisherigen Eigentümer weiter gilt, bis dieser aufgehoben wird.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Abgabenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tag der Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Lüneburg, Postfach 29 41, 21319 Lüneburg, Besuchsadresse: Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg.

2. Auf elektronischem Weg:
Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Auch wenn Sie Klage erheben, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen. Wenn Sie verspätet zahlen, wird nach den gesetzlichen Vorschriften ein Säumniszuschlag erhoben.

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeindeverwaltung und über die Rechte der Bürger nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über die Ansprechpartner in Datenschutzfragen können den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Hambühren entnommen werden. Diese können unter https://www.hambuehren.de/datenschutz heruntergeladen oder bei der Gemeinde Hambühren angefordert werden.

Es besteht die Möglichkeit, die Steuern zu den jeweiligen Fälligkeiten durch die Gemeindekasse Hambühren mittels SEPA-Lastschriftmandat einziehen zu lassen. Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates liegen im Rathaus der Gemeinde Hambühren aus oder können von der Internetseite www.hambuehren.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Bei Fragen stehen Ihnen während der Servicezeiten des Rathauses Frau Milbradt im Zimmer 14 oder Herr Schulze im Zimmer 11 zur Verfügung. Telefonische Rückfragen können unter den Durchwahlnummern 05084/601-114 oder -310 gestellt werden.

Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, 9. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wietze

9. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Wietze

Artikel I

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§1,4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende 9. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wietze beschlossen:

Artikel II

Der Gebührentarif zu § 1 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wietze

1.	Grabnutzungsgebühren für die gesamte Nutzungsdauer: Reihengräber	
a)	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	664,00 EUR
b)	für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	862,00 EUR
c)	Urnen	669,00 EUR
d)	im anonymen Urnengrabfeld*	1.917,00 EUR
e)	im anonymen Erdbegräbnisfeld*	2.719,00 EUR
f)	im halbanonymen Urnengrabfeld*	1.917,00 EUR
g)	im halbanonymen Erdbegräbnisfeld*	2.719,00 EUR

*Die Pflegegebühren für die anonymen und halbanonymen Grabstätten sind in der Gebühr enthalten.

2.	Grabnutzungsgebühren für die gesamte Nutzungsdauer: Wahlgräber	
a)	für eine Wahlgrabstätte je Platz	1.298,00 EUR
b)	für eine Urnenwahlgrabstätte je Platz	957,00 EUR
c)	für eine halbanonyme Urnenwahlgrabstätte je Platz	2.830,00 EUR
d)	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/Jahr für Wahlgrabstätte*	43,00 EUR
e)	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/Jahr für Urnenwahlgrabstätte*	31,00 EUR
f)	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/ Jahr Urnenwahlgrabstätte halbanonym*	94,00 EUR

*Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden nach Jahren und Monaten des Verlängerungszeitraumes berechnet.

3. Benutzung der Friedhofskapelle
   je Trauerfeier 966,00 EUR

4. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche oder Urne an gleicher Stelle
   a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.051,00 EUR
   b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr 1.866,00 EUR
   c) für Urnen 950,00 EUR
   d) für die Ausgrabung allein:
      1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 525,00 EUR
      2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr 933,00 EUR
      3. für Urnen 475,00 EUR

   Die Gebühren beinhalten das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie eine Bestattungsgebühr.

5. Gebühr für die Grabherstellung, das Ausheben und Verfüllen einer Gruft (werktags)
   Reihengräber
   a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 330,00 EUR
   b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr 738,00 EUR
   c) für Urnen 279,00 EUR
   d) im anonymen Urnengrabfeld 279,00 EUR
   e) im anonymen Erdbegräbnisfeld 738,00 EUR
   f) im halbanonymen Urnengrabfeld 279,00 EUR
   g) im halbanonymen Erdbegräbnisfeld 738,00 EUR

   Wahlgräber
   a) Wahlgrab Sarg 1.041,00 EUR
   b) Wahlgrab Urne 279,00 EUR

6. Gebühr für die Grabherstellung. das Ausheben und Verfüllen einer Gruft
   (samstags ab 13.00 Uhr)
   Reihengräber
   a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 333,00 EUR
   b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr 745,00 EUR
   c) für Urnen 282,00 EUR
   d) im anonymen Urnengrabfeld 282,00 EUR
   e) im anonymen Erdbegräbnisfeld 745,00 EUR
   f) im halbanonymen Urnengrabfeld 282,00 EUR
   g) im halbanonymen Erdbegräbnisfeld 745,00 EUR

   Wahlgräber
   a) Wahlgrab Sarg 1.052,00 EUR
   b) Wahlgrab Urne 282,00 EUR

7. Bestattungsgebühr
   a) Reihengrab 195,00 EUR
   b) Wahlgrab 195,00 EUR

8. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales
   Grabmale, liegend oder stehend 41,00 EUR

9. Grabräumungsgebühr
   a) Einzelgrab 267,00 EUR
   b) Wahlgrab 284,00 EUR
   c) Urnengrab 291,00 EUR

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Wietze, den 19.12.2025

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wietze

2. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Gemeinde Wietze

Artikel I

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.20210 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und dem Nds. Bestattungsgesetz (Nds. BesttG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wietze beschlossen:

Artikel II

1. In § 13 Abs. 2 wird ein Buchstabe i) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
   „i) halbanonyme Urnenwahlgrabstätten“

2. In § 16 Abs. 1 wird ein Buchstabe f) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
   „f) halbanonyme Urnenwahlgrabstätten“

3. In § 16 wird ein Absatz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
   (6) In den in Absatz 1 genannten Grabstätten werden ausschließlich Beisetzungen in biologisch abbaubaren Urnen zugelassen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Wietze, den 19.12.2025

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN